

Zeitschrift: Landtechnik Schweiz

Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 38 (1976)

Heft: 1

Artikel: Singlaisierung und Beleuchtung von traktorgezogenen und -angebauten Maschinen und Geräten mit Überbreite

Autor: Hefti, J.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1070570>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



**Beratungsstelle für Unfallverhütung
in der Landwirtschaft (BUL)
5200 Brugg**

Beiblatt
zu M 8

Centre romand: Grange-Verney 1510 Moudon

Signalisierung und Beleuchtung von traktorgezogenen und -angebauten Maschinen und Geräten mit Überbreite

Im Zuge der Leistungssteigerung und der überbetrieblichen Maschinenverwendung gelangen immer häufiger Arbeitsmaschinen und -geräte mit Ueberbreite zum Einsatz und befahren öffentliche Verkehrswege und Strassen. Als überbreite Maschinen und Geräte gelten gemäss Verordnung über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge (BAV) jene mit einer **Breite von mehr als 2,50 m**. Nach der gleichen Verordnung sind zwecks Verhütung von Streif- und Auffahrkollisionen spezielle Sicherheitsmassnahmen hinsichtlich Signalisation und Beleuchtung erforderlich. Wer nicht mit dem Gesetz in Konflikt kommen will, tut deshalb gut, bereits vorhandene Maschinen und Geräte mit Ueberbreite im Laufe des Winters gesetzeskonform auszurüsten oder, im Falle eines Neukaufes (um sich spätere Unannehmlichkeiten und Umtriebe zu ersparen), vom Verkäufer die vorgeschriebene Ausrüstung zu verlangen.

Die folgenden, im Einvernehmen mit der Eidg. Polizeiabteilung, Abteilung Strassenverkehr, erstellten Fotobeispiele zeigen einige der gebräuchlichsten überbreiten Maschinen und Geräte mit vorschriftsmässig richtiger Signalisation und Beleuchtung. Es versteht sich von selbst, dass andere, in den Fotobeispielen nicht enthaltene Anhänger oder Geräte mit Ueberbreite sinngemäss ausgerüstet sein müssen.

Beispiele für richtige Signalisations- und Beleuchtungs-ausrüstungen

1. Signalisierung ► Gegen hinten ◀

Beidseits Tafeln von mindestens 40 cm Seitenlänge und 10 cm Breite mit gelb-schwarzer Bemalung.

Rote Rückstrahler von mindestens 7 cm ϕ . Höhe ab Boden max. 80 cm.

Ein Signalkörper (Kugel, Pyramide) muss angebracht sein, sobald ein Gerät oder eine Ladung den Fahrzeugaufbau um mehr als 1 m nach hinten überragt.

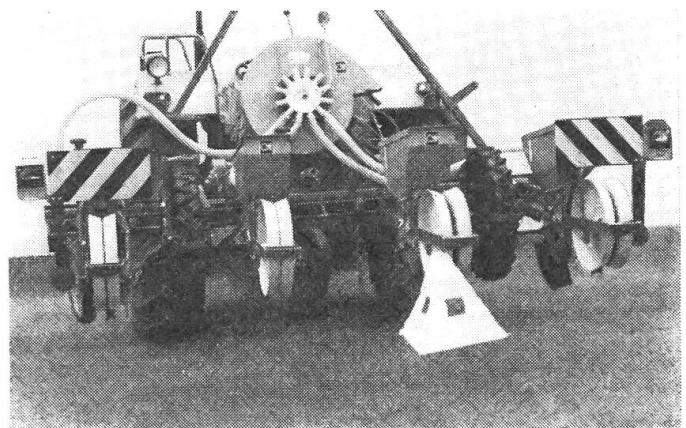


Abb. 1a: Einzelkornsämaschine mit Signalisationstafeln, Rückstrahlern am Pendel und Signalkörper.

Pyramiden mit Aufhängeschnur oder Karabinerhaken werden nach wie vor zum Aktionspreis von Fr. 24.— (+ Porto) vermittelt durch die BUL, Postfach 125, 5200 Brugg.

oder:

Signalisierung in Form eines über die ganze Breite reichenden Brettes oder Bleches mit roten Rückstrahlern, das gegebenenfalls bei verschiedenen Geräten angesteckt oder mittels Ketten oder Riemen angehängt werden kann.

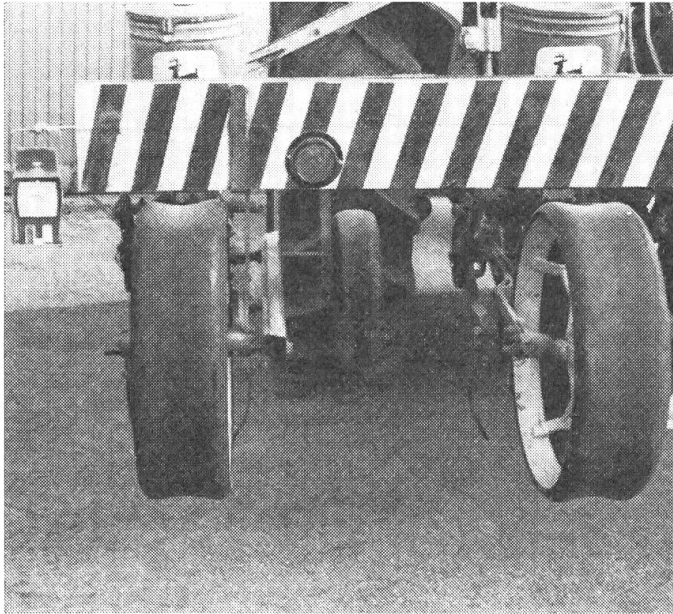


Abb. 1b: Einzelkornsämaschine mit Signalisationsbrett.

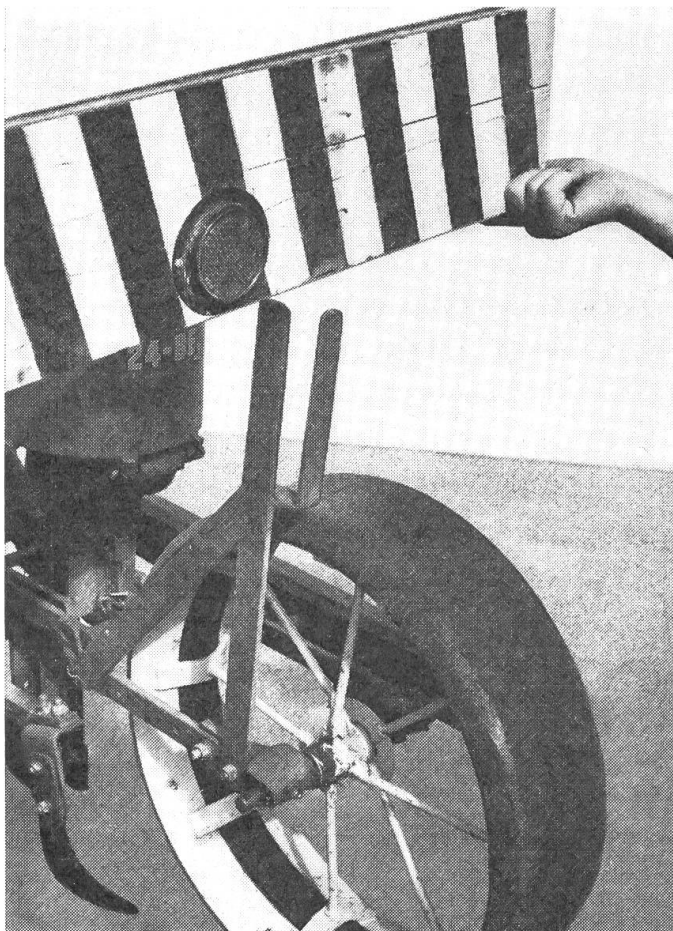


Abb. 1c: Bügel zum Einstecken des Signalisationsbrettes.

Falls am Gerät schneidende oder stechende oder sonstige gefährliche Teile vorhanden sind, müssen diese geschützt sein. In solchen Fällen übernimmt das der Signalisation dienende Brett auch eine Schutzfunktion.



Abb. 1d: Spatenegge mit Signalisations- und Schutzbrett.

► **Gegen vorne** ◀ (Für den Gegenverkehr sichtbar)
Beidseits Tafeln mit schwarzgelber Bemalung wie nach Abb. 1a, jedoch **weisse Rückstrahler**, max. Höhe ab Boden 80 cm.

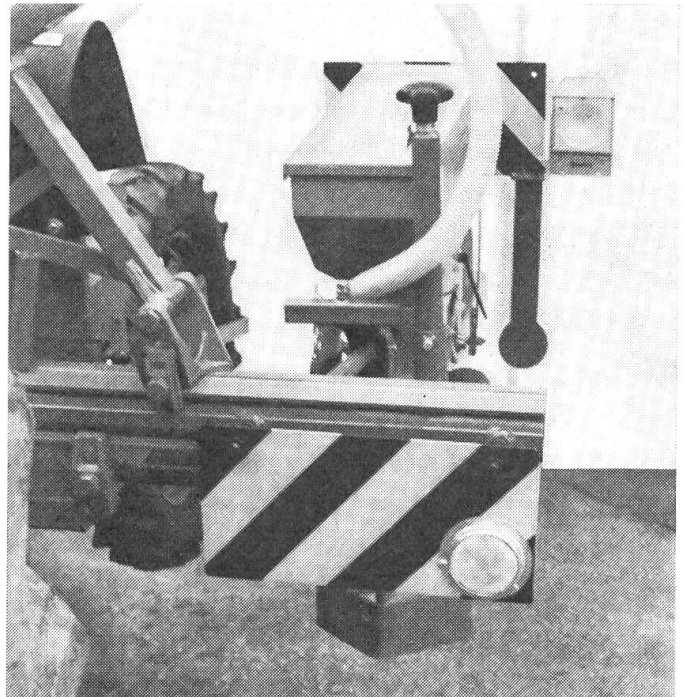


Abb. 2: Einzelkornsämaschine mit Signalisationsvorrichtungen.

Auch einseitig vom Fahrzeug abstehende Geräte müssen mit gelb-schwarz bemalten Tafeln (im Fall Abb. 3 mit Schutzblech an der Einzugsvorrichtung) signalisiert und mit Rückstrahlern (vorne runde, weisse, hinten runde rote) ausgerüstet sein.



Abb. 3: Anbau-Maishäcksler mit Signalisationsblech, das zugleich als Schutz dient.

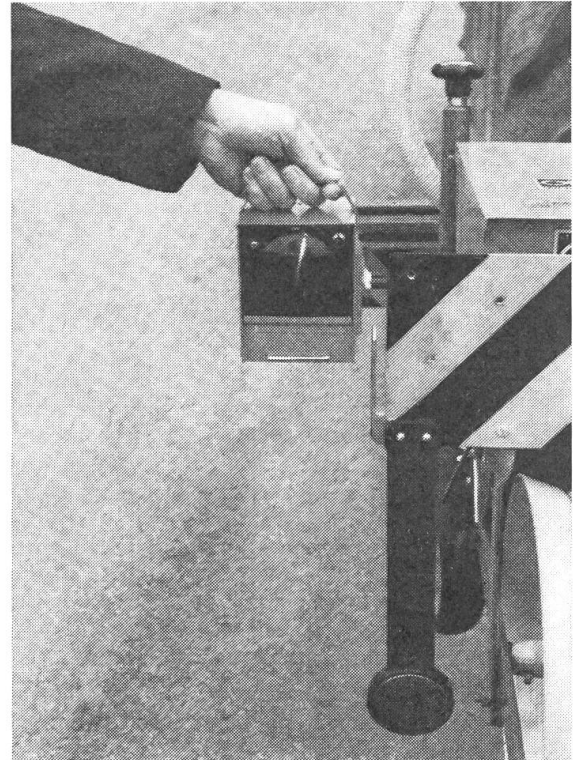


Abb. 4: Markierlichter zum Anstecken am Bügel eines Signalisationsbrettes.

Wird beim Strassentransport das Schluss- und Blinklicht des Traktors (z. B. durch den Kasten einer Sämaschine) verdeckt, so muss der Richtungswechsel mittels Richtungsanzeiger oder Winkelle angezeigt werden.

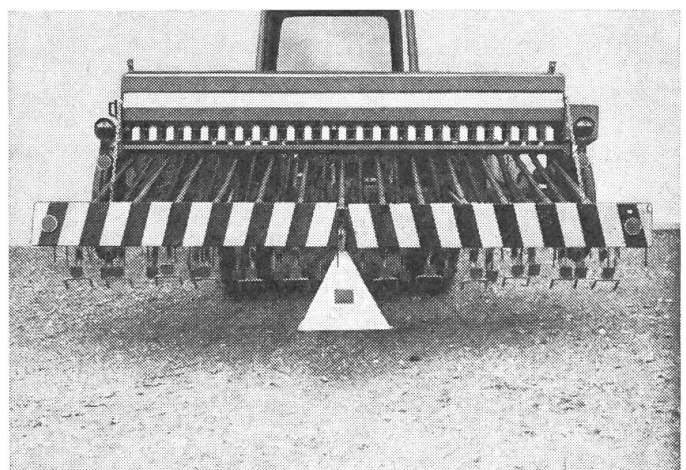


Abb. 5a: Sämaschine, ausgerüstet mit Signalisationstafel (Brett mit Schutzfunktion), Pyramide und elektr. Schluss- und Blinkleuchten. (Der Rückstrahler unter der Blinkleuchte ist nicht nötig, einer genügt.)

2. Beleuchtung

Nachts und bei schlechten Sichtverhältnissen **müssen** nach hinten rot und nach vorne weiss oder gelb **leuchtende Markierlichter** z. B. in Form von Batterielampen, vorhanden sein (vgl. auch 1a, 1b, 1d und 2).

Bei der Maschinen- und Gerätebeschaffung (auch bei Sämaschinen nach Abb. 5a + 5b) achte man deshalb darauf, dass die Signalisationstafeln Bügel zum Anstecken von Markierlampen aufweisen.

Zur Markierung, Beleuchtung und Richtungsanzeige **können** auch elektrische Anlagen in Form von Schluss- und Blinkleuchten nach Abb. 5a + 5b gegen hinten, und weissen Markierlichtern gegen vorne verwendet werden.

Elektrische Beleuchtungsrichtungen sind ratsam, wenn das Traktorschluss- und Blinklicht durch gezogene oder angebaute Geräte (vgl. Abb. 5a) verdeckt wird.

J. Hefti, BUL, Brugg

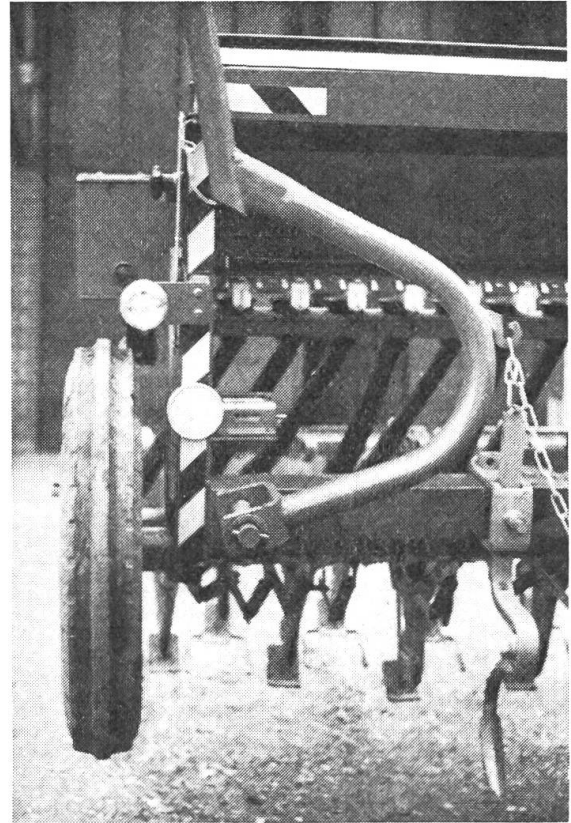


Abb. 5b: Sämaschine gegen vorne mit weissem Markierlicht und Rückstrahler.

Neue Traktoren-Reparatur-Werkstätte in Abtwil AG

Auf den 8./9. November 1975 lud die Firma MATZINGER AG, Traktoren und Landmaschinen, Dübendorf, ihre Kundschaft zu einem «Tag der offenen Tür» in ihre neue Werkstatt in Abtwil AG ein.



Abb. 1: Ansicht von vorne der Reparaturwerkstatt.

Seit 1938 vertritt die Firma die bestbekanntesten Bühler-Traktoren aus Hinwil, und es war eine dringende Notwendigkeit, für ihre Kundschaft im Ober-Aargau (Freiamt), den Kantonen Zug, Schwyz und Luzern, eine den heutigen Anforderungen gerecht werdende neue Service-Station zu erstellen, die in der Lage ist, alle anfallenden Service- und Reparaturarbeiten an Traktoren und Landmaschinen auszuführen. Bewährte, langjährige Angestellte, alles ausgebildete Traktoren- und Landmaschinenmechaniker, bilden ein gutes Werkstatt-Team und bieten Gewähr für fachmännische Ausführung der übertragenen Arbeiten. Die Werkstatt ist mit allen nötigen Spezialwerkzeugen ausgerüstet, die für eine rasche und zuverlässige Arbeit vorhanden sein müssen. Dazu stehen der Kundschaft zwei Servicewagen zur Verfügung, die mit Funk ausgerüstet sind und bei Notfällen sofort zum Einsatzort dirigiert werden können.